

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

vom 22. November 2012

zur Ernennung eines Mitglieds des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

(2012/758/EU)

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 283 Absatz 2,

gestützt auf das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 11.2,

auf Empfehlung des Rates der Europäischen Union ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des EZB-Rates ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit von Herrn José Manuel GONZÁLEZ-PÁRAMO, Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank, ist am 31. Mai 2012 abgelaufen; daher ist es notwendig, ein neues Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank zu ernennen.
- (2) Der Europäische Rat möchte Herrn Yves MERSCH ernennen, der nach seiner Auffassung sämtliche Anforderungen des Artikels 283 Absatz 2 des Vertrags erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Yves MERSCH wird mit Wirkung vom 15. Dezember 2012 für eine Amtszeit von acht Jahren zum Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 2012.

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

H. VAN ROMPUY

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 21.7.2012, S. 4.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. Oktober 2012 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 218 vom 24.7.2012, S. 3.